



# RICHTLINIEN ZUR EIGNUNG VON AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 27 BBiG

## Für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA):

1. Regelausbildungsstätte ist die Arztpraxis.
2. Sonstige Ausbildungsstätten (z. B. Bundeswehr, Reha-Klinik, Zentral-Labor, Gesundheitsamt, Dialyse-Zentrum) sind verpflichtet, Auszubildende für sechs Monate, die in Teilabschnitten erfolgen können, in einer allgemeinmedizinisch-internistisch ausgerichteten Praxis oder einer entsprechenden Organisationseinheit ausbilden zu lassen.
3. In stationären/teilstationären Bereichen (z. B. Krankenhäuser) muss gewährleistet sein, dass die vollständige Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan für Medizinische Fachangestellte enthaltenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt werden kann (z. B. Rotationsverfahren).

## Für die Ausbildung der Operationstechnischen Angestellten (OTA):

1. Regelausbildungsstätte ist das Krankenhaus.
2. In ambulanten Operationszentren und Spezialkliniken mit eingeschränkten OP-Spektren muss gewährleistet sein, dass die vollständige Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan für Operationstechnische Angestellte enthaltene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt werden kann (z. B. Rotationsverfahren).

Für die Ausbildung, sowohl MFA als auch OTA, sind folgende Verhältniszahlen Auszubildende/Fachkräfte gemäß § 27 (1) Berufsbildungsgesetz einzuhalten:

1 Arzt/Ärztin	= 1 Auszubildende
mit 1-2 Fachkräften (Vollzeit)	= 2 Auszubildende
mit 3-5 Fachkräften (Vollzeit)	= 3 Auszubildende
mit 6-8 Fachkräften (Vollzeit)	= 4 Auszubildende
je weitere 3 Fachkräfte (Vollzeit)	= 1 weitere Auszubildende

Bad Segeberg, 18.04.2012